

**Artenschutzrechtliche Begehung
zum Bebauungsplan „Wittumäcker-Raiffeisenstraße“
in Bruchsal-Untergrombach**

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 27.11.2019



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 27.11.2019,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	2
3. Flora.....	2
4. Wirbellose Tiere.....	3
4.1 Heuschrecken.....	3
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	3
4.3 Käfer.....	4
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	4
5. Wirbeltiere.....	5
5.1 Amphibien.....	5
5.2 Reptilien.....	5
5.3 Vögel.....	6
5.4 Kleinsäuger	7
5.5 Fledermäuse.....	7
6. Maßnahmen.....	8
7. Artenschutzrechtliche Einordnung	9
7.1 Streng geschützte Arten.....	9
7.2 Weitere europäisch geschützte Arten.....	9
8. Fazit.....	10

Im Rahmen der Planungen zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wittumäcker-Raiffeisenstraße“ in Untergrombach wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 14.11.19).

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt in einer Siedlungs- und Wohnfläche im Zentrum von Untergrombach. Der Untersuchungsbereich (Flurstücke Nr. 2731, 2732 , 2735 und 10 nordwestlicher Teil) liegt zwischen Raiffeisenstraße und Bruchsalerstraße (B3). Bei der Untersuchungsfläche handelt es sich um ein als Gartenland und Grünfläche genutztes Areal. Auf den einige Gehölze und kleinere Bäume ohne sichtbare größere Höhlungen vorhanden sind. In der Südwestecke steht ein kleiner Schuppen.

Im Südosten wird das Gelände von größeren Nebengebäuden begrenzt. Die Wände sind in offener Ziegelbauweise ausgeführt.



Abbildung 1: Westseite von Süden mit Schuppen und Brombeergestrüpp



Abbildung 2: Ostseite von Süden mit angrenzenden Nebengebäuden

2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit strengem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind.

Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt eher nicht zu erwarten. Für die im weiteren Umfeld häufiger auftretende Blauflügelige Ödlandschrecke ist das Untersuchungsgebiet durch den relativ dichten Grasbewuchs ungeeignet. So dass, wenn überhaupt nur mit einzelnen Tieren dieser besonders geschützten Art zu rechnen ist. Da für das Vorhaben die Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) anwendbar ist, ist keine artenschutzrechtliche Relevanz gegeben.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden.

Für die Artengruppe Schmetterlinge werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich ebenfalls keine Hinweise.

Für die Artengruppe Käfer werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten fehlen ungestörte, ausreichend besonnte, grabbare Bereiche. An den Nebengebäuden der Nachbargrundstücke Flurstück Nr. 8 bis 10 sind eventuell von Mauerbienen nutzbare Bereiche vorhanden. Allerdings ist hier durch die Exposition nach Nordwesten keine ausreichende Besonnung für größere Bestände gegeben, so dass nur wenige Mauerbienen (z.B. *Osmia cornuta*) temporär möglich sind. Diese Gebäude stehen nicht im Planungsbereich. Der Bauabstand zu den geplanten Gebäuden ist relativ groß, so dass keine essenzielle Verschattung zu befürchten ist. Für diese besonders geschützte Arten ist auf Grund der geringen Betroffenheit keine essenzielle Verschlechterung der Situation der lokalen Population zu erwarten. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten und die erfolgreiche Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer und der durch Straßen isolierten innerorts Lage auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Eine essenzielle Funktion als Landlebensraum ist auf Grund der geringen vom Projekt beanspruchten Flächengröße und der aktuell schon bestehenden hohen Störungsintensität ebenfalls auszuschließen.

Für die Artengruppe Amphibien werden durch das Projekt somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche keine zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung. Die niedrigen Beeteinfassungen oder Stufen sind meist relativ stark eingewachsen und durch das geringfügig nach Nordwesten abfallend Gelände kaum ausreichend besonnt. Allerdings ist die Nutzung der Mauern der südöstlich angrenzenden Nebengebäude (außerhalb der Planungsfläche) v.a. durch Mauereidechsen möglich. Von hier aus wäre dann ein Ausstrahlen in die Planungsfläche nicht vollständig auszuschließen. Hierzu sollten noch spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen stattfinden. Eine essentielle Funktion für streng geschützte Reptilien der Planungsfläche ist, trotz einer solchen temporäre Zuwanderung, nicht zu erwarten. Falls die Konnektivität der Mauern zu den nördlichen Gartengrundstücken bestehen bleibt, ist davon auszugehen, dass durch entsprechende leitende Kleintierzäune das Baufeld für streng geschützte Reptilien abzusperren ist.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) und Einhaltung von Minimierungsmaßnahmen und die eventuelle Anlage von Ausweichstrukturen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden. Ob und in welchem Umfang solche Ausweich-

strukturen notwendig sind muss bei weiteren speziellen artenschutzrechtlichen Begehungen geklärt werden.

5.3 Vögel

Es fand nur eine Begehung außerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Wegen der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

In den **Gehölzen** können synanthrope Arten brüten, hier sind u.a. Amsel, Buchfink oder Kohlmeise zu erwarten. Allerdings besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der wenigen hier möglicherweise brütenden Arten. Es kann sich auf Grund der geringen Flächengröße und der geringen strukturellen Ausstattung jeweils maximal um ein Brutpaar handeln.

An der Wand der südöstlich angrenzenden Nebengebäuden sind **gebäudebrütende Arten** sehr wahrscheinlich, z.B. **Hausrotschwanz** oder **Haussperling**, auch ein Vorkommen von **Mauerseglern** ist hier prinzipiell möglich, da die hohe Wand mit einem freien Anflug günstige Voraussetzungen bietet. Diese Brutmöglichkeiten bleiben bestehen. Der Zuflug wird weiterhin (auch für Mauersegler) möglich sein, da zwischen den Gebäuden ein ausreichend breiter Streifen mit Grün- bzw. Gartenfläche eingeplant ist.

Ein essenzieller Verlustes von Nahrungsquellen für Brutvögel und als Gäste auftretenden Arten ist auf Grund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe Vögel können im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist auf Grund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger werden durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Für baumbewohnende Fledermausarten sind keine geeigneten Quartierbäume für Winterquartiere oder größere Wochenstuben vorhanden.

Für gebäudebewohnende Fledermäuse geeignete Gebäude sind nicht vorhanden, daher sind Winterquartiere und Wochenstubenquartier im Planungsbereich auszuschließen.

Das Übertagen einzelner Tiere (insbesondere Zwergfledermäuse) kann hingegen im Bereich der größeren Bäume oder des Schuppens nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine essenzielle Funktion ist auf Grund der Habitatstrukturen jedoch nicht zu erwarten.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsbereich aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch durch die geringe Flächengröße nicht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden, falls die Gehölze außerhalb der Fledermausaktivitätszeit gefällt werden.

6. Maßnahmen

- **Fällarbeiten** sind außerhalb der Fledermausaktivitätszeit und der Vogelbrutsaison, also von Oktober bis Februar, durchzuführen.
- Es sind weitere Begehungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Abklärung potenzieller Vorkommen der **Mauer- oder Zauneidechse** im unmittelbaren Umfeld notwendig.
 - Sollten diese keine Nachweise erbringen sind keine weiteren Minimierungsmaßnahmen notwendig.
- Der zu erwartende Habitatschwerpunkt liegt außerhalb der Planungsfläche, daher ist, sollten Eidechsen vorhanden sein, der Erhalt der Konnektivität dieser Bereiche (Mauern Nachbargebäude) zu den verbleibenden Gärten und dem Hinterland sicherzustellen und das Planungsgelände reptiliensicher abzusperren, damit keine streng geschützten Reptilien ins Baufeld gelangen.
- Ferner müssen entsprechende Flächen eingerichtet werden, damit die Tiere weiterhin das Hinterland nutzen können. Es ist wahrscheinlich, dass dies im Rahmen der Planungen auf der Untersuchungsfläche oder im direkten Anschluss realisierbar sind.
- Sollten Eidechsen auch auf der Eingriffsfläche nachgewiesen werden, muss durch geeignete Bauzeitenregelungen eine Tötung vermieden werden. Das Abräumen der Fläche muss in Absprache mit einer biologischen Baubetreuung während der Aktivitätszeit der Eidechsen (Witterungsabhängig zwischen April und Oktober) stattfinden.

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

Für die gesamte untersuchte Fläche ergibt sich aus der artenschutzrechtliche Einordnung, dass insgesamt keine unauflösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

7.1 *Streng geschützte Arten*

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor. Allerdings sind streng geschützte Reptilien im direkten Anschluss an die Planungsfläche möglich. Bezüglich der Eidechsen sollten noch **weitere spezielle artenschutzrechtliche Begehungen** erfolgen. Auch im Falle eines Nachweises ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden können.

7.2 *Weitere europäisch geschützte Arten*

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen einige nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor, dabei handelt es sich überwiegend um im Umfeld häufige Arten mit wenigen Brutpaaren.

Bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (Kap. 6) gemäß §44 BNatSchG wird es weder zur Tötung, noch zum Verlust von Fortpflanzungsstätten oder der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten kommen.

8. Fazit

Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten konnte bis auf die Eidechsen im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Eidechse besteht noch Klärungsbedarf. In jedem Fall können hieraus resultierende Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.